

Import mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)

Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3500 kg) und Motorräder, die ab 1.10.1995 in die Schweiz eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

Fahrzeuge mit einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (**Certificate of Conformity**) in Papierform oder digital, sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und die Zulassung:

- Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, deren erste Inverkehrsetzung im Ausland zum Zeitpunkt der Einfuhr weniger als 12 Monate zurückliegt (oder 6 Monate und mehr als 5000 km Fahrleistung) unterliegen der Sanktionspflicht im Rahmen der CO₂-Verordnung. Vor der Anmeldung zur Fahrzeugprüfung ist ein Gesuch für die Bescheinigung der CO₂-Emissionen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) einzureichen. Weitere Informationen finden sie unter: <https://www.fahrzeugimport.astramin.ch/>

Sollte für Ihr Fahrzeug ein elektronischer Datensatz vorliegen, können Sie diesen durch Eingabe der erforderlichen Daten unter obenstehendem Link auch für Fahrzeuge, die nicht mehr in den Geltungsbereich der CO₂-Verordnung fallen, freischalten. Dadurch ersparen Sie sich bei der Prüfung und Zulassung Kosten und das Mitführen des CoC-Papiers entfällt.

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) für **Motorwagen, Motorräder, Leicht- Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**. Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt. Entfällt mit gültiger ASTRA-Bestätigung als IVI(X)-Fahrzeug.
- Ausländische Zulassungspapiere im Original (für Fahrzeuge die bereits in Verkehr waren).
- Zoll- / MWST-Veranlagungsverfügung.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel oder gültigem QR-Code.
- Abgas-Wartungsdokument (AWD) für Motorwagen mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 47, 3000 Bern 22, info@auto.swiss).

Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit.

Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit.

Motorräder unterstehen nicht der Abgaswartungspflicht.

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.

Juristische Personen Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden. Alternativ können folgende Fahrzeugarten [online](#) angemeldet werden: Personenwagen, Motorräder, Wohnanhänger.